

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

44 (21.6.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 44

Karlsruhe, den 21. Juni

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 298. Falsche Reichsbanknoten.

(Ar 11. R 24. Nr. M 322.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Juni 1923. E. VI. 65. 4763.

Das Reichsbankdirektorium teilt mit, daß von den im Schwarzdruck ausgeführten Reichsbanknoten zu 50 000 M Fälschungen aufgetaucht sind, bei denen das bei echten Noten auf der rechten Seite in das Papier eingeformte Wasserzeichen — Eichenlaub und Kreuzdorn darstellend — fehlt oder mangelhaft nachgebildet und in der Durchsicht nicht oder nur schwach zu sehen ist; die orangeroten, bei echten Noten in das Papier eingebetteten Pflanzenfasern sind durch ähnlich getönte Druckstriche, die sich mit einer Nadel vom Papier nicht abheben lassen, vorgetäuscht.

In Berücksichtigung des verhältnismäßig hohen Wertes einer 50 000 M-Note wird vorstehendes zur Kenntnis gebracht und entsprechende Vorsicht bei der Prüfung solcher Noten empfohlen.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß bei einer Anzahl echter 50 000 M-Noten die Kontrollnummern infolge Verwendung einer nicht beständigen, wasserlöslichen, mehr rötlichen Farbe verwischbar sind. Bei Noten mit verwischten Nummern ist daher stets auf die Kennzeichen echter Noten — Wasserzeichen und Faserstreifen — zu achten, auch empfiehlt es sich, diese Noten der nächsten Reichsbankanstalt baldigt zuzuführen.

Nr. 299. Auswärtzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1204.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 11. Juni 1923, E. II. 92. Nr. 22 658/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.T.B.) mit Wirkung vom 1. Juni 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 1. Mai 1923	neu ab 1. Juni 1923
§ 15 Ziffer 2		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	820 M	1250 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden	3250 M	5000 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	6500 M	10 000 M
§ 15 Ziffer 3		
Übernachtungsentuschädigung	3500 M	5000 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	880 M	1250 M
§ 15 Ziffer 7		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	1630 M	2500 M
im übrigen	820 M	1250 M

Nr. 300. Wegfall der Pfennigzahlungen und Buchungen.

(Ar 11. R 2.)

Auf die Versender ist einzuwirken, daß die aufgegebenen Rechnungen auf volle 10 M nach oben abgerundet werden. Verwaltungseitige Rechnungen (Vorfrachten, Nebengebühren, Kollgelber usw.) sind stets auf volle Mark nach oben abzurunden.

Nr. 301. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 25.)

In Verfügung Nr. 271, Amtsblatt 41/1923, Ziffer 2, ist 1. März in 1. Juni zu ändern.

Nr. 302. Nachtdienstzuschlag.

(A 2. Zb 9.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen IB 14 711 vom 5. Juni 1923.

Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab auf 200 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zusteht.

Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsperrgesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923.)

Nr. 303. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 267, Amtsblatt 40/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 16. Juni 1923 a. folgende Sätze:

unter Ia Stufe I	15 000 M,	Ib Stufe I	20 000 M,	Ila Stufe I	7 500 M,	Ilb Stufe I	15 000 M,
" II	19 000 M,	" II	25 000 M,	" II	9 500 M,	" II	19 000 M,
" III	23 000 M,	" III	30 000 M,	" III	11 500 M,	" III	22 500 M,
" IV	27 000 M,	" IV	35 000 M,	" IV	13 500 M,	" IV	26 500 M,
" V	30 000 M,	" V	49 000 M,	" V	15 000 M,	" V	30 000 M.

Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 100 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 304. Umzugskosten.

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. Juni 1923, I B 15 079.

Die Höchstgrenzen für Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 26. Mai 1923 (R.B.V. S. 170) für Umzüge vom 16. Juni 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I	auf 16 Millionen Mark,	Stufe IV	auf 49 Millionen Mark,
" II	" 27	" V	" 60
" III	" 38	"	"

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 305. Einziehung ungültiger Fahrplanbehalte.

(B 23. Mat 57.)

Die Fahrplanbehalte (Fahrplanbücher, Zugbildungspläne, Kursbücher udgl.), die bei einem Fahrplanwechsel ungültig werden, sind jeweils von dem gesamten Personal einzuziehen und zu den Altpapieren zu nehmen. Die Dienststellen werden angewiesen, die Rückgabe der alten Behalte zu überwachen

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 306. Gepäckträgergebühren. Gebührentarif für die amtlichen Gepäckbestattereien.

(C 31. Vb 5. Nr. 1276.)

Zu Ifd. Nr. 81: Die Gebühren 100 M und 70 M, 50 M und 40 M werden mit sofortiger Wirkung ersetzt durch: 400 M und 300 M, 200 M und 150 M.

Die Stationen verständigen die Unternehmer.

Nr. 307. Zuführungsgebühren (Mark) für Expresgut.

(C 31. Vb 5. Nr. 1276.)

Ortsklasse	Mannheim		A		B/C		D/E	
	I	II	I	II	I	II	I	II
bis 5 kg	650	800	500	600	350	450	200	300
über 5 bis 10 kg	950	1200	700	900	450	550	300	400

Bei höheren Gewichten die Kollgebsätze für Eilstückgut. Für die Zuführung durch Eisenbahnpersonal kommen nur die Gebühren unter D/E und der Zone I zur Erhebung. Die Gebühren sind Höchstsätze; Ermäßigungen sind zulässig. Bei Orten, für die nur eine Zone (Bestellbezirk) vorgesehen ist, sind die Gebühren der Zone I maßgebend. Der Tarif tritt sofort in Kraft. Die Stationen verständigen die Unternehmer. Verfügung Ifd. Nr. 94 wird aufgehoben.